

# STATUTEN

## SPORTFACHVERBAND BUDO AUSTRIA

Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer gleichermaßen.

**Stand: 16. Juni 2017**

### **Präambel**

Der Sportfachverband BUDO AUSTRIA (in Folge kurz BUDO AUSTRIA genannt) ist der Verbreitung und Förderung des Budo-Sports in seiner Gesamtheit verpflichtet. Der Verband und seine Mitglieder sind innerhalb des gesetzlichen Rahmens autonom. BUDO AUSTRIA und seine Mitglieder bekennen sich zu den positiven Werten des Sports, insbesondere zu Fairness, Respekt, Gemeinschaft und Leistung.

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt von heute eine ernstzunehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports geworden. BUDO AUSTRIA, ihre Organe und Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports. BUDO AUSTRIA, ihre Organe und Mitglieder treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. BUDO AUSTRIA, ihre Organe und Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Verbandsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Sport-Fachverband führt den Namen „**SPORTFACHVERBAND BUDO AUSTRIA**“ (kurz BUDO AUSTRIA).
2. BUDO AUSTRIA vertritt alle Budo-Sportarten und Budo-Künste (Martial Arts) in Österreich.
3. Er hat seinen Sitz in Lustenau und erstreckt seine Tätigkeit vorwiegend auf das Land Österreich.

### **§ 2: Zweck**

1. BUDO AUSTRIA, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  - Förderung, Pflege und Ausübung des Budo-Sports und der Budo-Künste in allen Stilrichtungen und Wettbewerbsformen
  - Förderung des Gemeinwohles auf sportlichem und gesundheitlichem Gebiet
  - Bereicherung des Lebens durch sportliche Veranstaltungen
  - Förderung der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder
  - Nachwuchs- und Jugendförderung
  - Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern
  - kameradschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Ausbildungen, Fortbildungen und Weiterbildungen jeglicher Art
  - Vertretung des Budo und der Selbstverteidigung in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden und sonstigen Institutionen
2. BUDO AUSTRIA ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Der Sport-Fachverband darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des Verbandszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder

ausgeschüttet werden. BUDO AUSTRIA darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige Zwecke verfolgen.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks**

1. Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - Abhaltung sportlicher Veranstaltungen jeglicher Art (Turniere, Wettbewerbe, Lehrgänge, Spiele, Camps, Projekte, etc.)
  - regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen
  - Schaffung von Voraussetzungen (Sportstätten, Sportheimen) für die Ausübung des Verbandszweckes
  - Mitwirkung bei sportlichen Anlässen
  - Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen im In- und Ausland
  - Kontakte und Verbindungen zu Verbänden und Vereinen gleicher Tendenz und Pflege der Kameradschaft
  - Versammlungen und Besprechungen zur Koordinierung der Verbandsinteressen
  - Herausgabe von Mitteilungsblättern, Verbandszeitschriften etc.
  - Vorträge, Versammlungen, Diskussionsabende, Publikationen,
  - Veranstaltung zur Werbung von Mitgliedern und gesellige Veranstaltungen jeglicher Art
  - Kooperationen mit Institutionen, Betrieben, Bildungseinrichtungen, Ämtern, Gemeinden, Ministerien, Verbänden und dergleichen
  - Jugend- und Aufbauarbeit für Budosportarten und Selbstverteidigung
  - Einrichtung einer Website oder sonstiger elektronischer Medien
  - Abhaltung von Verbandsveranstaltungen (Versammlungen, Feste etc.)
  - Beteiligung an und Gründung von Gesellschaften, Vereinen und sonstigen Organisationen
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren und dergleichen
  - Erträgnisse aus geselligen Veranstaltungen und Verbandseigenen Unternehmungen
  - Zuteilung aus Sportförderungsbeiträgen
  - Spenden, Subventionen, Förderungen, Sponsoreinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - Buffetbetrieb (am Sportplatz, in Sportstätten des Verbandes)
  - Erträge aus Veranstaltungen, Kursen, Projekten, Lehrgängen sowie Schulungen im In- & Ausland
  - Erträge aus Vermögensverwaltung (zB Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung etc.)
  - Einnahmen aus Sportveranstaltungen und Sportbetrieben
  - Werbeeinnahmen

### **§ 4: Mitglieder des Verbandes**

1. Die Mitglieder von BUDO AUSTRIA gliedern sich in aktive, passive und Ehrenmitglieder.
2. Aktive Mitglieder sind Landesverbände (in Folge als LV bezeichnet) und Landesverbandsvereine (in Folge als LVV bezeichnet) und beteiligen sich aktiv am Verbandsgeschehen.
3. Passive Mitglieder sind solche, die BUDO AUSTRIA in jeder möglichen Form fördern und unterstützen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verband dazu ernannt werden.

### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Als Mitglied kann jeder nach den geltenden Gesetzen zugelassener Sport-Fachverband oder -Verein aufgenommen werden der sich um die Förderung, Pflege und Ausübung des Budo-Sports bemüht.
2. Über die Aufnahme von aktiven Mitgliedern, die schriftlich unter Anerkennung der Statuten an den Vorstand zu richten ist, und von passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

### **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum 31.12. erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum des Einlangens maßgeblich.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Verbandsinteresse verstößt, verfügt werden und ist mit sofortiger Wirkung gültig.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand verfügt werden ist mit sofortiger Wirkung gültig.
6. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge. Die Verpflichtung zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge bleibt bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres aufrecht.

### **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Rechte:
  - Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen von BUDO AUSTRIA teilzunehmen und die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Eintrittsgelder für diverse Veranstaltungen sind jedenfalls zu bezahlen.
  - Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt nur aktiven Mitgliedern zu.
  - Ehrenmitglieder und passive Mitglieder sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.
  - Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
  - Mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
  - Die aktiven Mitglieder sind in jeder ordentlichen Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens 1/10 der aktiven Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

- Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## 2. Pflichten:

- Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen von BUDO AUSTRIA nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte.
- Die Mitglieder haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
- Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

## § 8: Verbandsorgane

Organe von BUDO AUSTRIA sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

## § 9: Generalversammlung

1. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 2 Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
  - Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
  - schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder
  - Verlangen der Rechnungsprüfer
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle aktiven Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verband bekannt gegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand oder Rechnungsprüfer.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
7. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut von BUDO AUSTRIA geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- Beschlussfassung über den Voranschlag
- Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschlusses
- Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband
- Entlastung des Vorstands für die abgelaufene Funktionsperiode
- Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbandes
- Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen

## **§ 11: Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 5 Mitgliedern. Er setzt sich zumindest zusammen aus:
  - Präsident
  - Präsident-Stellvertreter
  
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes aktive Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
  
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
  
4. Der Vorstand wird vom Präsident, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
  
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
  
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
  
7. Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen. Bei Bedarf sind auch Rundumbeschlüsse über Email sowie online (Video) Vorstandssitzungen zulässig.
  
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
  
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
  
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes.

2. Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
3. Zur Regelung der inneren Organisation kann vom Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
4. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
  - für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen
  - Verwaltung des Verbandsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens
  - Erstellung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühren
  - Information der Mitglieder über Verbandstätigkeit, Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
  - Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbandes sowie sämtliche Belange der Mitarbeiterführung der ehrenamtlichen Mitarbeiter und Angestellten des Verbandes
  - Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Anweisungen des Präsidenten verantwortlich. Der Geschäftsführer ist berechtigt, BUDO AUSTRIA gemeinsam mit dem Präsident nach außen zu vertreten. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist.

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Verbandes. Er ist der höchste Verbandsfunktionär. Der Präsident-Stellvertreter unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Verbandsgeschäfte.
2. Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Verbandes, insbesondere nach aussen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
3. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
4. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
5. Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand sowie die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands. Der Präsident ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
6. Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten dessen Stellvertreter.

### **§ 14: Rechnungsprüfer**

1. Zwei unabhängige und unbefangene Personen, die nicht Mitglied im Verband sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren als Rechnungsprüfer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbandes im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
4. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 15: Schiedsgericht**

1. Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren volljährigen Verbandsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verband ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Anrufung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 VerG 2002).

### **§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbandes**

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes nicht mehr als ihre Sacheinlage oder den gemeinen Wert der Sacheinlage, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist, zurückerhalten.
4. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Verbandsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung zu verwenden, wobei das Vereinsvermögen möglichst an eine Einrichtung mit gleichen Zielen übertragen werden soll. Diese Einrichtung darf das übertragene Vermögen wieder nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwenden.
5. Der letzte Vorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## **§ 17: Anti-Dopingbestimmungen**

Für den Verein, seine Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die jeweils gültigen Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter verbindlich.